

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/14 B

L 7 SO 4209/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SO 4674/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Überleitung von Ansprüchen des Klägers gegen den Beigeladenen zu 1 auf die Beklagte.
- 2 Die Beklagte leitete rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Klägers, der im Jahr 2003 sowie von Frühjahr 2004 bis August 2008 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) von der Beklagten bezogen hatte, auf sich über (*Bescheide vom 25.1.2008 und 26.2.2008; Widerspruchsbescheide vom 25.9.2008 und 2.10.2008*). Die dagegen gerichtete Klage war erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 12.8.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 12.12.2013*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit der Beschwerde. Er macht "die Verletzung materiellen Rechts" sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Insbesondere die Frage der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der "Rechtzeitigkeit der Leistung" iS des § 93 Abs 1 Satz 3 SGB XII sei ungeklärt. Von grundsätzlicher Bedeutung sei auch die Frage, ob bei Nachweis der Nichtinhaberschaft einer Forderung durch Vorlage einer Abtretungsurkunde Negativevidenz gegeben sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Soweit der Kläger eine "Verletzung materiellen Rechts" rügt, hat er keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG geltend gemacht. Darauf kann eine Revisionszulassung nicht gestützt werden; allein die Kritik an der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung kann die Zulassung der Revision nicht begründen. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist auch im Übrigen nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht be-



dürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).

- 6 Der Kläger hat jedoch, soweit er die Frage der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Rechtzeitigkeit in § 93 Abs 1 Satz 3 SGB XII aufwirft, keine konkrete Rechtsfrage formuliert, deren Entscheidung durch den Senat angestrebt wird. Vielmehr zielt er mit seiner Frage auf eine kommentarhafte Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Rechtzeitigkeit, die jedoch im Regelfall nicht die Zulassung der Revision zu begründen vermag. Selbst wenn man vorliegend einen Ausnahmefall annähme, fehlt es an einer hinreichenden Darlegung deren Klärungsfähigkeit.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nämlich nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und 53*). Dies erfordert, dass der Kläger den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Kläger führt zwar aus, dass es verschiedene Zeitpunkte gebe, auf die für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit abgestellt werden könne und auf welchen nach seiner Auffassung richtigerweise abzustellen wäre. Allein die Behauptung, das LSG habe auf einen anderen Zeitpunkt abgestellt, genügt aber nicht den Anforderungen einer schlüssigen Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Im Ergebnis kritisiert der Kläger nur die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG und setzt seine Rechtsauffassung an dessen Stelle.
- 8 Soweit er die Frage aufgeworfen hat, ob bei Nachweis der Nichtinhaberschaft einer Forderung durch Vorlage einer Abtretungsurkunde Negativevidenz gegeben sei, fehlt es bereits an jeglicher Darlegung, die über die Frage selbst hinausgeht. Diese ist zudem so formuliert, dass sie die Umstände des Einzelfalls aufzugreifen scheint, also gerade keine Breitenwirkung reklamiert.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

